Potenzialanalyse Artenschutz
Änderung B-Plan Nr. 38
„Nördlich Pattkamp“, Everswinkel

August 2014

Auftraggeber:

Gemeinde Everswinkel
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

Auftragnehmer:

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Im Vordergrund der sogenannten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) stehen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit den relevanten Zugriffs- und Störungsverboten sowie dem Schutz der Lebensstätte.
Eine besondere Bedeutung weisen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten auf (KIEL 2005).
Die vorliegende Potenzialanalyse zum geplanten Vorhaben in Everswinkel (Kreis Warendorf) behandelt die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs auf die Vögel und Fledermäuse. Eine Geländebegehung wurde im August 2014 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geogr. Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt.

1. Vorhaben

Das Autohaus Hanhart in Everswinkel plant die Erweiterung der Ausstellungsflächen in Everswinkel. Mit den Planungen ist ein Eingriff in einen bestehenden Gehölzbestand unmittelbar südlich der Everswinkeler Straße verbunden. Dieser besteht überwiegend aus fremdländischen Ziergehölzen, die vor einigen Jahren durch den Besitzer des Autohauses gepflanzt wurden. Da durch die Entfernung des Gehölzbestandes das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse erforderlich. Diese umfasst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I).

2. Kurzbeschreibung des Eingriffsraums

Das Autohaus Hanhart befindet sich am nördlichen Rand von Everswinkel unmittelbar an der Everswinkeler Straße (Landstraße 793, s.a. Karte im Anhang). Eine bereits bestehende Stellfläche soll nach Norden erweitert werden. Der heckenartige Bewuchs wird nach Norden durch einen Rad-/Fußweg begrenzt. Dieser ist wiederum durch eine breite Hecke gegen die Everswinkeler Straße abgeschirmt. Der von dem Eingriff betroffene Gehölzbestand besteht fast ausschließlich aus fremdländischen Ziergehölzen.

3. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.
Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtlichen Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

4. Bearbeitungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialabschätzung bzw. Messtischabfrage der Stufe I erforderlich. Diese dient der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der BArtSchV im Vorfeld einer ggf. nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes. Dieser wurde im Rahmen einer Begehung am 26.8.2014 dokumentiert. Neben der potenziellen Eignung der Gehölze als Lebensraum streng geschützter Vogelarten wurden die Eignung der Bäume als potenzielles Quartier für Fledermäuse bewertet. Auf der Suche nach Höhlenquartieren für Fledermäuse, wurde der Baumbestand vom Boden aus mit einem Fernglas abgesucht (vgl. NEUGEBAUER 2009).
Zur Analyse der potenziell betroffenen Arten wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4013/3).

5. Ergebnisse

In der betroffenen Hecke sind vorwiegend häufige und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten, die teilweise auch während des Geländetermines beobachtet wurden. Charakteristisch sind hier z.B. Kohl- und Blaumeise, Schwanzmeise, Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink. Diese sind ausgesprochen häufig, wenig anspruchsvoll und besiedeln z.B. auch die angrenzenden Gärten.
Die Gehölze sind noch sehr jung und somit als Brutbaum für Spechte derzeit ungeeignet. Auch Asthöhlen können sich in den Bäumen mit geringem Stammumfang nicht ausbilden und sind somit als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet. Die Mehrzahl der Gehölze wird außerdem von Sträuchern gebildet.
Die Messtischabfrage ergab die folgende Artenliste der nach Kaiser (2014) Planungsrelevanten Arten. Demnach sind in dem Quadranten insgesamt 33 Vogelarten und eine Amphibienart als planungsrelevant dokumentiert (s.a. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2014) im MTB 4013/3 mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	RL NRW / RL BRD
Wachtel	2S / *
Rebhuhn	2S / 2
Wespenbussard	2 / V
Habicht	V / *
Sperber	* / *
Schwarzmilan	* / *
Rotmilan	3 / *
Mäusebussard	* / *
Baumfalke	3 / 3
Turmfalke	VS / *
Bekassine	1 S / 1
Kiebitz	3 / 2
Waldschnepfe	V / V
Turteltaube	2 / 3
Kuckuck	3 / V
Schleiereule	S / *
Steinkauz	3 S / 2
Waldohreule	3 / *
Waldkauz	* / *
Eisvogel	* / *
Schwarzspecht	S / *
Kleinspecht	3 / V
Mittelspecht	V / *
Feldlerche	3 / 3
Rauchschwalbe	3S / V
Mehlschwalbe	3S / V
Waldlaubsänger	3 / *
Braunkehlchen	3 / *
Nachtigall	3 / *
Steinschmätzer	1S / 1
Haussperling	V / V
Feldsperling	3 / V
Baumpieper	3 / V

Tab. 2: Planungsrelevante Amphibienarten nach KAISER (2014) im MTB 4013/3 mit Angaben zu Gefährdung und Status.. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (LANUV 2010), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig.

Art	RL NRW RL BRD
Laubfrosch	2 S / 3

5. Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Unter den Brutvögeln sind Arten mit teilweise sehr speziellen Lebensraumansprüchen aufgeführt. Diese werden innerhalb des betroffenen Gehölzbestandes nicht erfüllt. Hier sind lediglich häufige und ungefährdete Vogelarten zu erwarten. Für diese kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann vermieden werden, indem der Baum- und Strauchbestand außerhalb der Brutzeit gerodet wird.
Der Laubfrosch als streng geschützte Amphibienart ist von dem Vorhaben nicht betroffen, da kein Laichgewässer vorhanden ist.
Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter die strengen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Falls jedoch essenzielle Nahrungslebensräume betroffen sind, deren Beeinträchtigung zu einer Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges führen, greifen auch hier die beschriebenen Verbotstatbestände (s.o.). Es ist davon auszugehen, dass der Eingriffsraum auch von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird. Zahlreiche Arten jagen bevorzugt im Waldrandbereich bzw. in den Baumkronen älterer Bäume. Aufgrund der Ausdehnung des Gehölzbestandes und der relativ geringen Größe des Eingriffsraumes, sind ausreichende Ausweichräume für die betroffenen Fledermäuse verfügbar. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse sind in den Gehölzen derzeit nicht vorhanden.

Quellen

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 30.6.2014: 3 S.

KIEL, K.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen (1): 18-19

NEUGEBAUER, K. (2009): Erfahrungen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht einer Höheren Naturschutzbehörde. BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 81-90

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. In: Ber. Vogelschutz 44: 23-81

Internet

naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (zuletzt abgerufen am 28.8.14)

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO, vom 14.10.1999; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.2.2005)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9.12.1996, geändert durch VO (EG) Nr. 2476/2001 vom 17.12.2001; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1497/2003 vom 18.8.2003

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992)

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979; zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997

Legende

Erweiterung Stellflächen

Projekt:	**Potenzialanalyse Artenschutz Änderung B-Plan Nr. 38 "Nördlich Pattkamp", Everswinkel**
Auftragnehmer:	FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geogr. Michael Schwartze Oststraße 36 48231 Warendorf 02581/927338
Thema: **Lageplan**	Nr. 1
1 : 3.000	August 2014
Auftraggeber:	Gemeinde Everswinkel Am Magnusplatz 30 48351 Everswinkel